

# Allgemeine Bedingungen der SVA System Vertrieb Alexander GmbH für das Hosting von IBM System z Systemen (ISV)

Stand Oktober 2020

## Präambel

Die SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Borsigstraße 26, 65205 Wiesbaden (im Folgenden: „Provider“) ist ein IBM Platinum Business Partner. Ihr steht eine IBM-Großrechneranlage inkl. Speicher- und Backup-Systemen zur Verfügung, deren Kapazität zertifizierten IBM Partner-World-Mitgliedern – Entwicklern von System z Software – (im Folgenden: „User“) über Datennetze entgeltlich und zeitlich beschränkt zur Verfügung gestellt wird. Die Rechneranlage ist mit dem IBM Betriebssystem z/VM ausgestattet.

## §1 Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Regelungen dieser AGB der SVA enthalten die zwischen dem Kunden und SVA ausschließlich geltenden Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden, sofern und soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Die Bedingungen unter Abschnitt A, gelten für alle Leistungen von SVA. Die besonderen Bedingungen unter den Abschnitten B bis G gelten jeweils zusätzlich für die einzelnen Leistungen. Verträge werden ausschließlich mit Gewerbekunden, d.h. Unternehmen i. S. d § 14 BGB abgeschlossen. Verträge mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB werden nicht geschlossen.
- (2) Die AGB der SVA gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Bedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt SVA nicht an, es sei denn, SVA hat zuvor ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## §2 Vertragsschluss

- (1) Eine Auftragserteilung oder Bestellung (im Folgenden „Auftragserteilung“) des Kunden stellt stets ein bindendes Angebot dar, welches SVA innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen kann. Mit Auftragserteilung durch den Kunden gelten diese und die jeweils anwendbaren AGB als durch den Kunden angenommen. Der Vertrag kommt auf Grundlage des Angebots von SVA erst mit dem Eingang und nach Maßgabe des Inhalts einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Telefax) von SVA beim Kunden zustande.
- (2) Die Leistungsmerkmale des Leistungsgegenstandes werden in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben. Zuvor abgegebene Angebote durch SVA - insbesondere im Hinblick auf technische Beschreibung, Menge, Preis und Lieferzeit - sind freibleibend.

## §3 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der Provider bietet ein zentrales Hosting für IBM Partner-World-Mitglieder zur Nutzung von System z Rechenleistungen an. Er stellt dem User hierfür sowohl das erforderliche Hardware System z als auch die Software z/VM (zusammen auch: „System“) für die Mitnutzung zur Verfügung. Für den Datenaustausch zwischen dem System und dem User richtet der Provider systemseitig die Möglichkeit zur Datenübertragung und zum Datenempfang über eine sichere VPN-Verbindung ein.
- (2) Jeder User erhält eine eigene Betriebssystemumgebung entsprechend dem Angebot oder - sofern vorgesehen - der vertraglichen Vereinbarung. Er kann über ein Benutzer-Menü mittels Login die Leistungen abrufen und seine Betriebssystemumgebung starten, administrieren und beenden.
- (3) Der Provider stellt ein jeweils aktuell von IBM supportetes System zur Verfügung. Hardware und Software werden durch den Provider regelmäßig gewartet und gepflegt. Sofern dies Veränderungen in den Einzelfunktionen, insbesondere in deren Bedienung bedeuten, erklärt sich der User mit den hierdurch bedingten Systemänderungen einverstanden. Sollten dadurch für den User Mehrkosten entstehen, wird ihm dies frühzeitig in Textform mitgeteilt. Auf Verlangen des Users wird die Angemessenheit der Mehrkosten seitens des Providers nachgewiesen.
- (4) Neben der Software z/VM stellt der Provider keinerlei Software (Applikationssoftware) zur Verfügung.
- (5) Der Provider hält optional ein physisches und virtuelles Bandsystem zum Zwecke der Banderstellung und Bandverarbeitung vor. Wegen des erforderlichen manuellen Eingriffs bedarf die Nutzung der vorherigen Abstimmung im Einzelfall. Nutzungsumfang sowie für den User anfallende Kosten hierfür werden im jeweiligen Angebot gesondert geregelt.

## §4 Kapazität/Systemleistung

- (1) Der Provider stellt dem User die zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Kapazität und Systemleistung erforderlichen logischen Partitionen unter dem Betriebssystem z/VM während des vertraglich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung.
- (2) Auf Wunsch des Users können die Größe dieser Partitionen und damit die dem User zur Verfügung gestellte Kapazität und Systemleistung technisch jederzeit verändert werden. Der Provider ist jedoch – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht verpflichtet, einem entsprechenden Änderungswunsch des Users nachzukommen. Änderungen der gestellten Kapazität und Systemleistung sowie mögliche Preisveränderungen hierdurch werden in einem neuen Angebot geregelt.

- (3) Es obliegt dem User, die erforderliche Kapazität und Systemleistung entsprechend seiner Bedürfnisse selbständig einzuschätzen. Der Provider prüft insoweit nicht, ob die vertraglich vereinbarte Kapazität und Systemleistung den technischen Anforderungen und Bedürfnissen des Users genügen. Der User hat aber nach Maßgabe der Vereinbarungen und der Regelungen unter § 2 (2) die Möglichkeit, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems während eines Probetriebes zu testen und gegebenenfalls zu verändern.

#### **§5 Betriebszeiten/Verfügbarkeit**

- (1) Das System soll nach Möglichkeit 24 Stunden am Tag an allen Tagen des Jahres zur Verfügung stehen. Eine bestimmte Verfügbarkeit wird nicht geschuldet. Provider ist bemüht die Verfügbarkeit angemessen bereitzustellen.
- (2) Regelmäßige Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Software-Updates werden – soweit möglich und soweit dadurch die Systemverfügbarkeit beeinträchtigt ist – ausschließlich an Samstagen, Sonntagen oder deutschen bundeseinheitlichen Feiertagen und nur nach vorheriger Ankündigung mindestens fünf Tage vorab durchgeführt. Wegen der Ankündigung teilt der User dem Provider eine für diesen Zweck zu verwendende E-Mail-Adresse mit. Außerplanmäßige Maßnahmen – insbesondere Reparaturarbeiten – können außerhalb dieser Tage und ohne Ankündigung durchgeführt werden.

#### **§6 Lieferungen, Leistungstermin**

- (1) Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Lieferfristen bzw. Fristen zur Erbringung von Leistungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Zahlungen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm jeweils obliegenden Mitwirkungshandlungen oder Zahlungen erbringt. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist bzw. die Frist zur Erbringung der Leistung angemessen.
- (2) SVA ist zu für den Kunden zumutbare Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- (3) Liefertermine/Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, mangelfreier, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Unverschuldete Ereignisse jedweder Art, welche die Belieferung von SVA oder die Warenauslieferung verzögern oder in sonstiger Weise behindern (z. B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen behördlicher Art, Mobilmachung, Krieg, Terror, Terrorwarnungen, Blockade, Streik, Aussperrung, ganze oder teilweise Produktionseinstellung/Liefereinschränkung des Herstellers usw.) befreien SVA für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Wird SVA die Lieferung aufgrund derartiger Ereignisse für die Dauer unmöglich, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit noch unerfüllt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (4) Sonstige Überschreitung von Lieferterminen/Lieferfristen berechtigt den Kunden zum Vertragsrücktritt, wenn er SVA erfolglos eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen gesetzt hatte. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. SVA kann vom Vertrag auch zurücktreten, wenn der Hersteller nach Vertragsabschluss die Produktion des vertragsgegenständlichen Produkts einstellt.

#### **§7 Lieferungen mit Auslandsbezug**

- (1) Erbringt SVA Leistungen grenzüberschreitend, erfolgen diese vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung insbesondere nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt. Die rechtlichen Voraussetzungen einer zulässigen Ausfuhr oder Verbringung sind vom Kunden sicherzustellen und auf Verlangen von SVA nachzuweisen; insbesondere kann eine Ausfuhr oder Verbringung nach US-, EU- oder nationalen Ausfuhrvorschriften genehmigungspflichtig sein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Exportvorschriften auch dann gelten, wenn die Informationen über Kommunikationsnetze (z. B. per E-Mail oder File-Transfer) ins Ausland übertragen werden.
- (2) Abweichend von Bestimmungen aus § 7, werden Lieferungen von Hard- und/oder Software ins Ausland nur gegen Bezahlung mit Vorkasse durchgeführt. Dazu werden alle anfallenden Kosten für den Versand und die Zahlung der bestellten Leistungen dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### **§8 Leistungsbeginn, -dauer und Kündigung**

- (1) Leistungen beginnen zu dem im Angebot oder in einer gesonderten Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Die SVA wird dabei den Kundenwuschtermin soweit wie möglich berücksichtigen.
- (2) Der Vertrag wird zunächst für eine vereinbarte Grundlaufzeit fest abgeschlossen. Eine vorzeitige Beendigung während dieser Grundlaufzeit durch ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Wird der Vertrag nicht von einer Partei spätestens drei Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um jeweils ein Jahr.
- (4) Sofern eine Laufzeit nicht vereinbart wurde, kann bei einer Leistung über eine unbestimmte Dauer eine ordentliche Kündigung jeweils mit der Frist von 30 Tagen zum jeweiligen Kalendermonatsende erfolgen.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn SVA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde nach zweimaliger Aufforderung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Des Weiteren liegt ein solcher Grund insbesondere auch dann vor,

wenn der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist, der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

- (7) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Kündigung mittels E-Mail nicht der Schriftform entspricht.

### **§9 Vergütung/Aufrechnung**

- (1) Der User schuldet dem Provider die im Angebot vereinbarte Vergütung, die sich aus einem einmaligen Einrichtungsentgelt und laufenden Entgelten zusammensetzt.
- (2) Preise sind Nettopreise, sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Versand, etwaige Auslagen und Umsatzsteuer nicht ein.
- (3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Die Geldforderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. SVA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (4) SVA ist befugt, nach Vertragsschluss für sie eintretende und bei Vertragsschluss unvorhersehbare Mehrbelastungen (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer, neue oder erhöhte Zölle, Steuern, Ausgleichsabgaben oder sonstige behördliche Kaufpreisbelastungen, Frachterhöhungen, Devisenkursänderungen etc.) an den Kunden weiter zu berechnen, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Leistungserbringung mehr als 4 Monate liegen. Der Anspruch besteht nur in Höhe der tatsächlichen Kostensteigerung, die SVA auf Wunsch dem Kunden gegenüber offenlegt. Im Falle der Berechnung einer Mehrbelastung wird SVA dies dem Kunden vor Lieferung bzw. Leistungserbringung mitteilen. Dem Kunden steht dann ein Rücktrittsrecht zu, das er unverzüglich nach Mitteilung der Mehrbelastung schriftlich ausüben kann.
- (5) Laufende, monatlich geschuldete Vergütungen sind jeweils im Voraus spätestens am 3. Werktag des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Kalendermonats ohne gesonderte Rechnung fällig und zahlbar. Für anteilige Monate ist die Vergütung anteilig geschuldet.
- (6) Sonstige laufende Entgelte und/oder Gebühren sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum jeweils im Voraus sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- (7) Der Kunde ist zu der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und/oder Aufrechnung mit Ansprüchen, die nicht auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten gerichtet sind, nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder von SVA anerkannten Forderungen berechtigt.
- (8) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich, ist SVA berechtigt, zugesagte Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag (§ 321 BGB) bleiben hiervon unberührt.

### **§10 Gewährleistung, Garantie, Rügepflicht**

- (1) Der Kunde wird SVA auftretende Mängel unverzüglich schriftlich unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung stehenden, für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitteilen.
- (2) SVA ist im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.
- (3) Die Gewährleistungspflicht von SVA entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung des Kunden, durch Eingriffe des Kunden (z. B. Veränderung der Implementierung), durch von ihm bereitzustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder durch die bei ihm bestehende, nicht von SVA zu verantwortende Systemumgebung verursacht sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind.
- (4) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch SVA nicht. Eine durch den Hersteller geleistete Garantie gibt SVA an den Kunden weiter. Der Umfang der Garantie ergibt sich aus der Auftragsbestätigung in Verbindung mit den Garantiebedingungen des Herstellers.
- (5) Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten. Im Falle der Geltendmachung gegenüber dem Hersteller wird der Kunde auch SVA informieren und über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller berichten.
- (6) Die Nichtverfügbarkeit des Systems aufgrund regelmäßiger und unregelmäßiger Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Software-Updates beträgt im Kalenderjahr nicht mehr als 5 % der Gesamtzeit. Eine hierüber hinausgehende Systemsicherheit (Redundanz) bedarf der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien. Ein Anspruch des Users auf ein Backup besteht jedoch nicht.
- (7) Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie offensichtlich erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Auslieferung, bei SVA möglichst schriftlich – wenn zumutbar in einer für SVA nachvollziehbaren Form – anzuzeigen.

### **§11 Verjährung**

Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, wenn keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit erfolgte und es sich um keinen Fall der Arglist oder einer ausdrücklich von SVA übernommenen Garantie für die Beschaffenheit handelt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Erhalt der Ware, erfolgreicher Abnahme oder bei Dienstleistungen mit deren Erbringung.

## §12 Haftung des Providers

- (1) Die Haftung von SVA für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet SVA nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- (3) Sofern SVA mit einfacher Fahrlässigkeit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist mangels individueller Regelung in der jeweiligen Auftragsbestätigung die Ersatzpflicht auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, stets jedoch auf 100.000 EUR pro Schadensfall, insgesamt auf 250.000 EUR pro Jahr beschränkt. Die Gesamthaftungsobergrenze für sämtliche im Zusammenhang mit Leistungen gegenüber dem Kunden auftretenden Schäden beträgt 500.000 EUR.
- (4) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet SVA nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn, nicht erzielte Einsparungen). Die hier und in den Absätzen (2) und (3) niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von SVA gemäß Absatz (1).
- (5) Außer im Fall von Leistungen, die ausdrücklich auch die Sicherung von Daten beinhalten, haftet SVA nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens täglich in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von SVA für den Verlust von Daten wird darüber hinaus außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.
- (6) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist SVA zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Malware, Viren, Würmer, „Denial of Services-Attacken“, „trojanische Pferde“), die SVA auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
- (7) Wenn und soweit die Haftung der SVA ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SVA.
- (8) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

## §13 Datensicherung/Backup, Hotline/Technischer Support

- (1) Der Provider führt nach der Erstinstallation ein System-Backup durch. Weitere Backups oder andere Datensicherungen sind vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nicht geschuldet.
- (2) Der Provider richtet eine Hotline zur Unterstützung des Users, insbesondere zur Beantwortung etwa anstehender Fragen der Bedienung und zur Störungsmeldung ein. Zurzeit steht die Hotline dem User telefonisch und per E-Mail von Montag bis Freitag jeweils 8:00 bis 17:00 Uhr (CET) zur Verfügung (06122/536-0, [hosting\\_support@sva.de](mailto:hosting_support@sva.de)); der Provider behält sich jedoch die jederzeitige Änderung dieser Verfügbarkeit auch ohne vorherige Ankündigung oder Mitteilung vor. Dem User ist bekannt, dass die Hotline auch anderen Kunden des Providers zur Verfügung steht, so dass kapazitätsbedingt Wartezeiten auftreten können.

## §14 Probetrieb

- (1) Der User hat die Möglichkeit, vor seiner Unterzeichnung des Vertrages das System zu testen und eine Konfiguration probeweise zu erarbeiten. Er kann hierfür nach eigener Wahl echte oder simulierte Daten verwenden. Dem User steht das gesamte System wie im Vertragsangebot beschrieben zur Verfügung; der Provider kann aber zumutbare Beschränkungen bei dem probeweise zu verarbeitenden Datenvolumen vornehmen, ohne dass dadurch die Aussagekraft des Tests erheblich eingeschränkt wird.
- (2) Die Dauer des Probetriebs vereinbaren die Parteien einvernehmlich. Der Provider ist jederzeit während des Probetriebs berechtigt, den User zur Erklärung binnen vierzehn Tagen aufzufordern, ob der User das Vertragsangebot des Providers annimmt oder nicht. Erklärt sich der User nicht schriftlich innerhalb dieser Frist, so wird der Provider frei von einer Bindung an sein Angebot und kann dieses widerrufen. Der Widerruf bedarf der Textform.
- (3) Im Probetrieb prüft der User, ob die beauftragte Kapazität und Systemleistungen seinen Anforderungen gerecht werden. Sollte sich aus dem Test eine Änderung der Kapazität und/oder Systemleistung ergeben, so passt der Provider den Vertrag dementsprechend an. Mit seiner Unterschrift unter den Vertrag bestätigt der User, genügende Gelegenheit zum Probetrieb erhalten zu haben. Er bestätigt darüber hinaus, dass sich das System zum Zeitpunkt seiner Unterschrift in einwandfreiem, vertragsgerechtem Zustand befindet. Zustand und Leistungsfähigkeit des Systems zu diesem Zeitpunkt gelten damit – mit Ausnahme des zu verarbeitenden Datenvolumens – als genehmigt und vertragsgerecht.
- (4) Dies gilt auch, wenn der User auf die Durchführung eines Probetriebs tatsächlich verzichtet oder diesen vorzeitig abbricht.
- (5) Der User kann Gewährleistungs- und andere Rechte nicht auf Gründe stützen, die ihm aufgrund des Probetriebs zum Zeitpunkt der Unterschrift bekannt waren oder ihm bei Durchführung eines Probetriebs hätten bekannt sein können.

- (6) Durch die Aufnahme des Probetriebes erkennt der User die Geltung dieser Bedingungen („ABH“) an, soweit diese ihrem Inhalt nach für den Probetrieb anwendbar sind.

#### **§15 Voraussetzungen auf Seiten des Users**

- (1) Das Angebot steht nur Usern/Entwicklern von System zSoftware zur Verfügung, die im IBM Partner-World-Programm zertifiziert sind (Partner in Development/PID). Es ist alleinige Aufgabe des Users, für die entsprechende Berechtigung zu sorgen und aufrecht zu erhalten. Der User versichert, im Besitz der Zertifizierung zu sein. Der Provider wird von der Leistungsverpflichtung frei, wenn es an der Zertifizierung des Users fehlt, behält aber seinen vollen Anspruch auf die Gegenleistung. Dem User steht es in diesem Fall frei, dem Provider die Höhe ersparter Aufwendungen nachzuweisen und mit diesen gegen die Ansprüche des Providers aufzurechnen.
- (2) Es ist alleinige Aufgabe des Users, die auf seiner Seite erforderliche Infrastruktur und Software einschließlich erforderlicher Rechte und Lizenzen zu beschaffen und betriebsfähig vorzuhalten. Dies betrifft insbesondere einen Computer mit Internetzugang und der erforderlichen Leistungsfähigkeit sowie die 3270 Emulationssoftware.
- (3) Der Datenaustausch erfolgt allein auf Veranlassung des Users, dem auch die Maßnahmen zur Sicherheit der Daten während des Austauschs obliegen.

#### **§16 Nutzungsrechte des Users**

- (1) Der User ist berechtigt, das vom Provider zur Verfügung gestellte System zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Inhalt des Vertrages typischerweise vorausgesetzten eigenen Zwecken innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungs- und Kapazitätsgrenzen zu nutzen; jegliche darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der SVA.
- (2) Der User ist nicht berechtigt, das System auch für andere als die unter (1) genannten Zwecke oder über die vertraglich vereinbarten Leistungs- und Kapazitätsgrenzen hinaus zu nutzen. Insbesondere ist der User nicht zum Zugriff auf ihm vertraglich nicht zugesagte Partitionen des Systems und auf solche in dem System gespeicherten Daten berechtigt, die nicht ihm gehören bzw. an denen er keine Rechte besitzt. Im Fall eines Verstoßes oder eines Versuchs des Verstoßes ist der Provider vorbehaltlich weiterer Rechte zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und Geltendmachung der dadurch entgangenen Vergütung als Schadenersatz berechtigt.
- (3) Der User wird nur solche Applikationssoftware und andere Programme verwenden und nur solche Daten an das System übertragen, die mit dem System in einer Weise kompatibel sind, dass das System in seiner Leistungsfähigkeit – gerade auch für andere Kunden des Providers – nicht mehr als für die vertraglichen Leistungen erforderlich beeinträchtigt wird. Insbesondere wird der User keine schädliche Software oder schädliche Daten (Malware) auf das System übertragen.
- (4) Der Provider ist berechtigt, die sofortige Entfernung solcher Software oder Daten jederzeit zu verlangen, und behält sich vor, solche Software oder Daten erforderlichenfalls auch ohne Einwilligung des Users – in dringenden Fällen auch ohne vorherige Ankündigung – vom System zu löschen. In solchen Fällen wird er den User unverzüglich von seiner Maßnahme in Kenntnis setzen.

#### **§17 Nutzung durch Dritte**

- (1) Der User kann im Rahmen der vom Provider systemseitig zur Verfügung gestellten Berechtigungsorganisation seinen organschaftlichen Vertretern sowie Angestellten und freien Mitarbeitern den Zugriff auf das System und auf seine Daten gewähren. In keinem Fall sind diese Dritten zu einem weiterreichenden Zugriff berechtigt als der User selbst. Weiteren Personen ist der Zugriff nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Providers gestattet.
- (2) Der User ist nicht berechtigt, Dritten den Zugriff auf das System zu anderen Zwecken als solchen des Users zu gewähren. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Zugriff Dritten zu deren Zwecken oder zu Zwecken Vierter zur Verfügung zu stellen – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich. Hierdurch ist die Verwaltung und Verarbeitung fremder Daten durch den User im Rahmen seiner üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsausübung nicht berührt.
- (3) Der User wird jeden Dritten, dem er Zugriff auf das System einräumt, denselben Verpflichtungen schriftlich unterwerfen, denen auch der User selbst unterliegt.

#### **§18 Zugriff, Austausch und Schutz von Daten**

- (1) Im Verhältnis zwischen den Parteien stehen die vom User an das System übertragenen und von diesem verarbeiteten Daten allein dem User zu. Er bleibt Alleinberechtigter hinsichtlich Eigentum und Verfügungsbefugnis an diesen Daten.
- (2) Der Provider erhält allein zum Zwecke der vertragsgemäßen Datenverarbeitung Zugriff auf die Daten. Er ist vorbehaltlich vereinbarter Backups oder anderer Datensicherungsmaßnahmen nicht berechtigt, während der Dauer des Vertrages Kopien der Daten anzufertigen, soweit er dies nicht im Rahmen der vertragsgemäßen Datenverarbeitung für geboten halten darf. Nach Beendigung des Vertrags wird er sämtliche etwa noch vorhandenen Kopien unverzüglich löschen.
- (3) Der Provider ist nicht berechtigt, die Daten ohne Zustimmung des Users an Dritte herauszugeben, sofern er nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist.

### **§19 Keine Vertragsverlängerung durch tatsächliche Nutzung**

Stellt der Provider nach dem Ende der Vertragslaufzeit die Leistung ganz oder teilweise weiter zur Verfügung und nutzt der User sie, so gilt für die Dauer dieser tatsächlichen Nutzung die zuletzt vereinbarte Vergütung als geschuldet. Eine Verlängerung der Laufzeit über die tatsächliche Nutzung hinaus tritt dadurch nicht ein. Insbesondere sind die tatsächliche Verfügbarkeit und die tatsächliche Nutzung im Zweifel nicht als Angebot und/oder Annahme auf Fortsetzung des bisherigen oder Begründung eines neuen Vertragsverhältnisses anzusehen.

### **§20 Haftung des Users**

- (1) Der User ist dem Provider zum Ersatz jedweden Schadens verpflichtet, den der Provider durch Systemausfälle (Teil- oder Totalausfälle) erleidet, die auf schuldhaftes Verhalten des Users oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückgehen. Dies gilt insbesondere für Schäden – auch Vergütungsausfälle betreffend andere Kunden – infolge von Seiten des Users oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eingebrachter schadhafter Software oder Daten.
- (2) Der User haftet gegenüber dem Provider auf Ersatz jedweden Schadens, den der Provider durch den unberechtigten Systemzugriff oder die unberechtigte Systemnutzung durch den User oder einen Dritten, dem der User den Zugriff oder die Nutzung vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht hat.

### **§21 Datenschutz**

- (1) Die SVA System Vertrieb Alexander GmbH ist gemäß Art. 6 DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden/Auftraggebers zur Erfüllung der Geschäftszwecke zu verarbeiten. Die Daten werden bei der SVA GmbH gespeichert. Der Auftraggeber erhält hiermit davon Kenntnis gemäß Art. 13, 14 DSGVO. Der Kunde/Auftraggeber hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Der Kunde/Auftraggeber kann darüber hinaus der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 21 DSGVO widersprechen. Der Widerspruch ist an die verantwortliche Stelle (SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Borsigstraße 26, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt, mail@sva.de) zu richten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus zur gewissenhaften Erfüllung und Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Verletzt der Kunde diese Bestimmungen, so stellt er SVA von sämtlichen rechtlichen Folgen des Verstoßes frei.
- (3) Soweit SVA im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeiten soll, werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung i. S. d. Art. 28 DSGVO abschließen.
- (4) Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten unserer Kunden verweist SVA System Vertrieb Alexander GmbH auf seine gesonderte Datenschutzerklärung: <https://www.sva.de/datenschutz.html>

### **§22 Änderungen**

- (1) Wünscht der Kunde im Verlauf der Erbringung von Leistungen durch SVA nachträglich eine Änderung der ursprünglich festgelegten Leistung, so teilt er dies SVA unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit. SVA wird nach Eingang eines Änderungsverlangens prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden anschließend darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Vergütung und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Etwaiger durch die Prüfung des Änderungsverlangens sowie den Konsequenzen, die sich durch dessen Durchführung ergeben, entstehender Aufwand ist gesondert zu vergüten. Die Parteien werden sich sodann über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf die Leistungszeit abstimmen. SVA ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat. Wird über ein Änderungsverlangen keine schriftliche Einigung erzielt, wird der Vertrag ohne die im jeweiligen Änderungsverlangen begehrten Änderungen erfüllt.
- (2) SVA ist berechtigt die vorliegenden Bedingungen zu ändern, wenn dies aufgrund von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich von SVA liegen und SVA auch nicht veranlasst hat, erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien bestehende Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen und wesentliche Regelungsinhalte des Vertrages (z. B. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung, Kündigung) hiervon nicht betroffen sind. Änderungen dieser Bedingungen sind auch dann möglich, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auftreten, die durch Lücken in diesen Bedingungen verursacht werden, z.B. dadurch, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erachtet. Die Änderung der Bedingungen wird dem Kunden 6 Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Hierauf wird der Kunde im Rahmen der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

### **§23 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und sonstigen Daten, die explizit als vertraulich bezeichnet werden oder eindeutig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erkennbar sind oder entsprechend als solche



gekennzeichnet wurden, vertraulich zu behandeln. SVA ist berechtigt, die Lizenzprogramme mit Schutzeinrichtungen gegen missbräuchliche Nutzung zu versehen.

- (2) Die Parteien stellen durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch ihre jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter entsprechend den Regelungen dieser AGB zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Dasselbe gilt, wenn sich die Parteien zur Erbringung ihrer Leistungspflichten sonstiger Dritter bedienen. Die Parteien werden einander die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen und sich gegenseitig, insbesondere im Rahmen gesetzlich oder behördlich erzwungener Auskunftspflichten, soweit wie dies möglich und erlaubt ist, über die Auskunftserteilung informieren und sich bei deren Erfüllung gegenseitig unterstützen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich für die Laufzeit des Projektes und darüber hinaus für 12 Monate nach Kündigung oder Fertigstellung, keine Mitarbeiter von SVA abzuwerben, die an der Bereitstellung der Leistung beteiligt sind.

#### **§24 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. SVA kann darüber hinaus auch am Sitz des Kunden klagen.